

# Rahmenvertrag zur Kopiervergütung zwischen den Bundesländern und der Verwertungsgesellschaft WORT

vom 8. März 2007

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen  
dem Land Sachsen-Anhalt  
dem Land Schleswig-Holstein,  
dem Freistaat Thüringen

vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der KMK, Lennestraße 6, 53113 Bonn

und

der Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (im Folgenden „VG Wort“ genannt)

wird folgender Rahmenvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß § 54a Abs. 2 UrhG im Bereich der Universitäten, Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken abgeschlossen.

**§ 1 [Vertragsgegenstand]** Gegenstand des Vertrages ist die Regelung von Vergütungs- und Auskunftsansprüchen nach § 54a Abs. 2 UrhG iVm § 54g Abs. 2 UrhG bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken nach § 53 Absätze 1, 2 und 3 Ziff. 2 UrhG.

**§ 2 [Hochschulen und öffentliche Bibliotheken]** Hochschulen im Sinne von § 1 sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht als staatliche Hochschulen anerkannt sind.

Öffentliche Bibliotheken im Sinne von § 1 sind die Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft und die wissenschaftlichen Regionalbibliotheken<sup>1</sup> sowie die zentralen Fachbibliotheken.<sup>2</sup>

**§ 3 [Grundlage der Vergütung]** Die Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 2 UrhG beschränkt sich auf die in den Hochschulen und Bibliotheken gemäß § 2 selbst betriebenen und allgemein genutzten Geräte nachfolgender Definition, die für Ablichtungen nach § 53 Abs. 1-3 UrhG bestimmt sind:

Elektronisch betriebene Geräte, die als wirtschaftliche Einheit in einem Gehäuse dazu bestimmt sind, unmittelbar in einem Arbeitsgang originalgleiche Kopien bis Format DIN A 3 ohne erneutes Anlegen der Vorlage automatisch auf Papier zu den in § 53 Abs. 1-3 UrhG genannten Zwecken abzulichten. Die Geräte müssen von der gerätemäßigen Bestimmung dazu eingerichtet sein, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar zu kopieren, hierunter fallen auch Geräte, die nur von einer Kopie weitere Kopien anfertigen können, sowie Readerprinter. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag sind ausgeschlossen die gewerblich betriebenen und die ausschließlich verwaltungsintern genutzten Geräte.

**§ 4 [Höhe der Vergütung]** Zur Erfüllung der Vergütungspflicht gemäß § 3 zahlen

- a) die alten Bundesländer jeweils den Betrag, der sich aus der Zahl der der Vergütungspflicht unterliegenden Kopien errechnet. Berechnungsgrundlage ist die durch die Erhebung der Kommission Bibliothekstantieme

<sup>1</sup> einschließlich der Bayerischen Staatsbibliothek München

<sup>2</sup> Technische Informationsbibliothek Hannover, Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in Kiel und Zentralbibliothek für Medizin in Köln/Bonn.

der Kultusministerkonferenz von 1986<sup>3</sup> je Land ermittelte Gesamtzahl der Kopien mit Ausnahme der Länder Hamburg und Bremen, die seit 1990 keine vergütungspflichtigen Kopiergeräte mehr betreiben. Dabei werden die auf ausschließlich allgemein genutzten Geräten gefertigten Kopien zu 100%, die auf teils allgemein, teils verwaltungsintern genutzten gefertigten Kopien zu 50% berücksichtigt. Von der so errechneten Gesamtzahl der Kopien gelten 55% als urheberrechtlich vergütungspflichtig (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

Pro vergütungspflichtige Kopie ist ein Betrag von € 0,0103 abzüglich eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% zu bezahlen.

- b) die Länder Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen pro Studierenden den gleichen Betrag, der sich pro Studierenden der alten Bundesländer errechnet (Anlage 2 zu diesem Vertrag).

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7%).

**§ 5 [Vergütungsbeträge]** Die sich nach § 4 für jedes Land ergebende jährliche Vergütung ist für die alten Bundesländer in Anlage 1, für die neuen Bundesländer in Anlage 2 festgelegt.

Hiernach ergeben sich für jedes Land folgende Beträge:

Baden-Württemberg	E 99.398,72
Bayern	E 175.231,48
Berlin	E 116.892,57
Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt)	E 23.597,54
Brandenburg	E 17.723,12
Hessen	E 46.304,14
Mecklenburg-Vorpommern	E 14.840,93
Niedersachsen	E 170.391,08
Nordrhein-Westfalen	E 194.425,90
Rheinland-Pfalz	E 27.909,89
Saarland	E 34.005,00
Sachsen	E 45.369,90
Sachsen-Anhalt	E 20.521,03
Schleswig-Holstein	E 21.922,16
Thüringen	E 21.339,68

Alle Beträge verstehen sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7%).

**§ 6 [Auskunftsanspruch, Erhebungsverfahren]** (1) Die Auskunftsansprüche der VG WORT gelten

- hinsichtlich der alten Bundesländer durch die Erhebung der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz von 1986,
- hinsichtlich der neuen Bundesländer durch die Erhebung der Studentenzahlen (Anlage 2 zu diesem Vertrag)

als erfüllt

(2) Die VG WORT und jedes Land können eine neue Erhebung der Zahl der Kopiergeräte sowie der Gesamtzahl der Kopien je Land verlangen. Dies gilt unbeschadet Abs. 1 auch für die neuen Bundesländer, mit der Folge, dass sich die Höhe der zu entrichtenden Vergütung nach Durchführung einer solchen Erhebung nach § 4a) dieses Vertrages berechnet. Diese Erhebung ist von dem jeweiligen Land jeweils in der ersten Jahreshälfte durchzuführen; das Ergebnis ist der VG WORT mitzuteilen.

(3) Zwischen den einzelnen Erhebungen müssen bei den Geräten mindestens zwei, bei den Kopien mindestens sechs Jahre liegen.

(4) Für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken wird die Erhebung gegebenenfalls durch den Deutschen Bibliotheksverband durchgeführt.

**§ 7 [Freistellung]** Die VG WORT stellt die Träger der in § 2 genannten Einrichtungen von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, auf Vergütungen für die Inanspruchnahme der Vervielfältigungsrechte nach § 1 frei.

**§ 8 [Vertragsdauer und Kündigung]** Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, falls er nicht bis 30.09. schriftlich gekündigt wird.

<sup>3</sup> Niederschrift über die 20. Sitzung der Kommission Bibliothekstantieme vom 14. Mai 1986 (Ziff. 2).

**§ 9 [Änderungskündigung]** (1) Die VG WORT und jedes Land können frühestens per 30.09.2007 zum 31.12.2007 hinsichtlich der Zahl der Kopiergeräte sowie der Gesamtzahl der Kopien kündigen und auf der Grundlage einer gemäß § 6 durchzuführenden Erhebung eine Anpassung der zu bezahlenden Vergütung frühestens zum 01.01. des Folgejahres verlangen.

(2) Je Land wird aus der Gesamtzahl der vergütungspflichtigen Kopien und der Zahl der Kopiergeräte der für jedes Kopiergerät zu zahlende Durchschnittsbetrag errechnet. Hierbei wird zwischen allgemein genutzten und gemischt genutzten Bereichen unterschieden. Ergibt eine Erhebung gemäß § 6 eine Änderung der Höhe der zu bezahlenden Vergütung, so können die VG WORT und jedes Land gemäß Abs. 1 eine proportionale Anpassung verlangen.

(3) Für die wissenschaftlichen Regionalbibliotheken und die Zentralen Fachbibliotheken gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Für die öffentlichen Bibliotheken kann eine Anpassung nur auf der Grundlage einer neuen Erhebung über die hochgerechnete Gesamtzahl der Kopien oder im Einvernehmen erfolgen.

**§ 10 [Übergangsregelung]** Für den Zeitraum von 1992 bis einschließlich 2006 zahlen die neuen Bundesländer auf der Basis der Anlage 2 folgende Beträge:

Brandenburg	E 215.999,29
Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt)	E 319.522,37
Mecklenburg-Vorpommern	E 189,866,87
Sachsen	E 609,669,97
Sachsen-Anhalt	E 265,762,00
Thüringen	E 268,702,70

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer: (z. Zt. 7%).

**§ 11 [Fälligkeit]** (1) Die von den einzelnen Ländern unmittelbar an die VG Wort zu leistende Vergütung ist jeweils zum 30.06. fällig.

(2) Die Vergütung nach § 10 dieses Vertrages ist sechs Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Auf Wunsch können die Länder die entsprechenden Zahlungen in drei gleichen Raten jeweils zum 30. Juni 2007, 2008 und 2009 entrichten.

**§ 12 [Inkrafttreten]** Dieser Rahmenvertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt den Rahmenvertrag mit den alten Bundesländern vom 8./15. Dezember 1988.

**§ 13 [Sonstige Bedingungen]** Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

München, den 8.3.2007  
*Prof. Dr. Ferdinand Melichar*  
Verwertungsgesellschaft  
WORD

Dresden, den 5.3.2007  
*Dr. Knut Nevermann*  
Vorsitzender der Kommission  
Bibliothekstantieme